

„Compact“-Verbot – Teil IV.

Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz: Medien verbieten ist verboten

Die Bedeutung des Zensurverbots

Am Ende des dritten Teils meiner Serie zum Verbot der „COMPACT-Magazin GmbH“ und der „CONSPECT FILM GmbH“ hatte ich folgende Frage aufgeworfen:

„Selbst angenommen,

- es gäbe Gesetze, die für bestimmte Tatbestände die Rechtsfolge ‚Verbot eines Mediums‘ vorsehen, und
- solche Gesetzen wären von den Schranken des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz gedeckt –

was würde dann aus dem Zensurverbot des Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz (‚Eine Zensur findet nicht statt.‘) folgen?“

Es würde aus dem Zensurverbot folgen, daß jene – hypothetischen – Gesetze verfassungswidrig wären. *Warum?*

Zensur = Vorzensur; Zensurverbot: kein Grundrecht, sondern eine Schranken-Schranken

Weil – wie sich u.a. aus der Systematik von Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz ergibt – (wie viele nicht juristisch geschulte Leute aber annehmen) „Zensur“ nicht einfach ein Synonym für „Eingriffe in die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten“ ist. Wäre der Zensurbegriff so weit, würde er Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz (‚Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.‘) nichts hinzufügen würde.

„Zensur“ bezeichnet vielmehr – enger – ausschließlich *präventive* Eingriffe in die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten. „Zensur“ im juristischen Sinne ist also „Vorzensur“; nachträgliches Vorgehen gegen bereits erfolgte Äußerungen und Veröffentlichung ist dagegen *keine* Zensur im juristischen Sinne; und daraus, aus dem Wortbestandteil „-verbot“ und der Systematik von Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz folgt:

- Das Zensurverbot gehört *nicht* zu den in Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz genannten Rechte („Diese Rechte“ = die vorstehend in Artikel 5 Absatz 1 GG

genannten Rechte), die gemäß Absatz 2 „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“ finden.

- Das Zensurverbot ist – zunächst einmal – *kein Recht* der BürgerInnen, *sondern* ein – an den Staat gerichtetes – *Verbot*. Der Effekt dieses Verbots ist freilich, daß die Rechte der BürgerInnen aus Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz in einem bestimmten Teilbereich (nämlich gegen *präventive* Grundrechtseingriffe) gestärkt werden.
- Das Zensurverbot ist also *kein Recht*, das durch Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz beschränkt wird, sondern ist selbst eine sog. *Schranken-Schranke*³¹; es setzt dem staatlichen Eingreifen in die Grundrechte aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz eine *Grenze*.

Was das Vorstehende anbelangt, bin ich – ausnahmsweise – mal völlig mit dem Bundesverfassungsgericht und der ganz herrschenden juristischen Meinung einverstanden:

„Mit der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung ist unter ‚Zensur‘ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG nur die Vorzensur zu verstehen [...]. Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen. Deswegen *darf es keine Ausnahme vom Zensurverbot geben*, auch nicht durch ‚allgemeine Gesetze‘ nach Art. 5 Abs. 2 GG. Die Verfassung kann mit diesem kategorischen Verbot jeder Zensur nur die Vorzensur gemeint haben. Ist das Geisteswerk erst einmal an die Öffentlichkeit gelangt und vermag es Wirkung auszuüben, so gelten die allgemeinen Regeln über die Meinungs- und Pressefreiheit und ihre Schranken, wie sie sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 GG ergeben. Diese würden gegenstandslos, wenn das Zensurverbot auch die Nachzensur umfaßte, d. h. Kontroll- und Repressivmaßnahmen, die erst nach der Veröffentlichung eines Geisteswerkes einsetzen.“

(BVerfGE 33, 52 - 90 [71, 72 = DFR-Tz. [75](#), [76](#) mit zahlreichen weiteren Nachweisen] – meine Hv.)

„Das Zensurverbot stellt eine absolute Eingriffsschranke dar, die keine Ausnahme, auch nicht durch allgemeine Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG zuläßt.“

(BVerfGE 33, 52 - 90 [[52](#)])

31 Siehe z.B.:

- Grubenwarner, in: Maunz/Dürig, *Grundgesetz*, 68. Lfg., Jan. 2013, [RN 115](#): „Das Zensurverbot ist [...] als besondere ‚Schranken-Schranke‘ zu sehen.“
- Wendt, in: von Münch / Kunig, *Grundgesetz*. Bd. 1, 2012⁶, Art. 5, RN 66: „Das auf die Grundrechte aus Art. 5 I 1 und 2 bezogene Zensurverbot [...] bildet selbst nur eine Eingriffsschranke (Schrankenschranke) in dem Sinne, daß die Grundrechte des Art. 5 I 1 und 2 auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Art. 5 II nicht im Wege der Zensur beschränkt werden dürfen.“
- von der Decken, in: Schmidt-Bleibtreu, *Grundgesetz*, 2018¹⁴, Art. 5, RN 39: „Das Zensurverbot [...] ist eine sog. Schranken-Schranke.“

„Das Zensurverbot [...] gilt absolut, Ausnahmen vom Zensurverbot kann es auch *nicht* durch allgemeine Gesetze, Gesetze zum Schutz der Jugend oder der Ehre iSd Art. 5 Abs. 2 GG geben.“

(Grubenwarter, in: Maunz/Dürig, *Grundgesetz*, 68. Lfg., Jan. 2013, [RN 115](#) – meine Hv.)

Oder in den Worten von Breitbach/Rühl:

„im Zensurverbot [...] ist] ein absolute[s] Verbot der Gefahrenabwehr im Kommunikationsbereich [verankert]“

(*Das Zensurverbot im Grundgesetz – eine verdrängte Freiheitsgarantie*, in: *Kritische Justiz* 1988, 206 - 213 [207]; https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1988/19882Dokumentation_S_206.pdf)

Gefahrenabwehr = Prävention (= Sache des allgemeinen und besonderen Polizeirechts); Reaktion auf bereits eingetretene (realisierte) – nicht mehr nur drohende – ‚Gefahren‘ = Repression (= Sache des Strafrechts):

„die Aufgabe der Aufdeckung und Verfolgung begangener Taten [wird] als r[epressive] Tätigkeit, von der präventiven Abwehr drohender Gefahren (z.B. Sicherung eines einsturzgefährdeten Gebäude) unterschieden.“

(Lexikon Redaktion des Verlages F.A. Brockhaus, *Der Brockhaus. Recht*, Brockhaus: Leipzig / Mannheim, 2005², 589, s.v. *repressiv*)

Im Sinne dieses Sprachgebrauch ist ein Demo-Verbot vor Beginn der Demo nicht repressiv, sondern präventiv.

Was sind nun Vereinsverbote und was wäre ein Mediumsverbot? Wäre es repressiv/und oder präventiv?

Es wäre jedenfalls auch präventiv – und soweit es präventiv ist (und das ist es zwangsläufig – nämlich auf das *künftige* Erscheinen des Mediums, das verboten wird, bezogen), **ist es seinerseits vom Zensurverbot verboten.**

Medien zu verbieten, ist also durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz („Eine Zensur findet nicht statt.“) verboten. Warum?

Der präventive Charakter von Medienverboten

So wie das Vereinsgesetz des Bundes zum Besonderen Polizeirecht, das seinerseits ein Teilbereich des Besonderen Verwaltungsrecht ist, gehört, so gehören auch die Presse- und Mediengesetze der Bundesländer zum besonderen Polizeirecht – sind also (vor allem) – trotz einzelner Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände – gefahrenabwehrend = präventiv. (Die Gefahrenabwehr in den Pressegesetz erfolgt bspw. durch Impressums-Vorschriften – es soll klar sein, welche Person für die Publikation verantwortlich ist, sodaß zumindest nachträglich – repressiv – leicht eingeschritten werden kann.)

So wie Grundgesetz-Artikel 18 (Grundrechtsverwirkung), 21 Absatz 2 (Verfassungswidrigkeit bestimmter Partei) und 9 Absatz 2 (jedenfalls hinsichtlich der Verbotstatbestände Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung) zum Gebiet des präventiv Verfassungsschutzes³² gehören, so würden auch folgende die hypothetischen Sätze 2 und 3 des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz, *wenn sie denn gäbe*, zum Gebiet des präventiven Verfassungsschutzes gehören:

„Medien und Meinungsäußerungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, sind verboten. Das Gerichtetsein gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ist vom Bundespressekommissar beim Bundesinnenministerium festzustellen und von diesem das Verbot zu verfügen / für den Einzelfall zu konkretisieren.“

Und – wie schon im vorhergehenden Abschnitt gesagt: Mediumsverbote beziehen sich auf das *künftige* Erscheinen des Mediums, das verboten wird.

Parteien- und Vereinsverbote sowie Grundrechtsverwirkung – und entsprechend Mediumsverbote (wenn sie denn zulässig wären) – knüpfen zwar an früheres Verhalten an, aber sollen doch vor allem – präventiv – die Gefahr der Wiederholung und die Vergrößerung der ‚Gefahrenquelle‘ ausschließen.

Im linksunten-Verbot wurde der gefahrenabwehrende Charakter des Verbotes 2017 auf S. 46 der Verbotsverfügung deutlich: „Die *Gefahr* der Begehung von Straftaten wird durch ‚linksunten.indymedia‘ – *unabhängig von einer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit* – i.S.d. Art. 9 Abs. 2, 1. Alt. GG hervorgerufen und verstärkt“ (meine Hv.). Ausdrücklich erläuterte das BMI damals: „Vereinsverbote sind Instrumente der Gefahrenabwehr.“³³ Nichts anderes würde für Medienverbote gelten, wenn sie denn verfügt würden.

Nancy Faeser, Thomas de Maizière & Co. – das Tüpfelchen auf dem i von Metternich?

Trotzdem mag eingewandt werden, daß das generelle Verbot des künftigen Erscheinens eines Mediums etwas anderes sei, als die klassische Zensur im 19. Jahrhundert nach den Karlsbader Beschlüsse, denn die damalige Zensur wurde in Form eines sog. „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“ realisiert:

32 „Schließlich ist auf die Legitimität des präventiven Verfassungsschutzes hinzuweisen, die in den Regelungen sowohl des Sozialistengesetz als auch des Grundgesetzes zum Ausdruck kommt.“ (Rainald Maaß, *Die Generalklausel des Sozialistengesetzes und die Aktualität des präventiven Verfassungsschutzes*, Decker & Müller: Heidelberg, 1990, 36 oben; auf S. 35 unten nennt Maas zuvor: „Artt. 9 II und 21 II 1 GG“)

33 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/vereinsverbot-fragen-und-antworten.pdf>, S. 3.

- Druckschriften, die einen bestimmten Umfang nicht überschritten (von Schriften größeren Umfangs wurde angenommen, daß sie eh nicht die Massen erreichen...) waren generell verboten –
- aber konnten durch Vorlage der jeweiligen Ausgabe beim Zensor ihre Harmlosigkeit beweisen.

Jedenfalls von dem „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ ist auch von der herrschenden Lehre ausdrücklich anerkannt, daß es durch das Zensurverbot verboten ist:

„Unzulässig sind nach Art. 5 I Satz 1 *weiterhin* grundsätzlich alle staatlichen Normen, die darauf ausgehen, die Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung zwar nicht faktisch unmöglich zu machen, aber doch rechtlich zu **verbieten**, wobei es gleichgültig ist, ob dieses Verbot durch eine Strafdrohung bewehrt ist oder nicht. (Vorbehalten bleiben auch hier selbstverständlich“ – nachträgliche³⁴ – „Eingriffe, die sich aus Art. 5 II legitimieren.)

Das gilt zunächst einmal vom Verbot der Meinungsäußerung bzw. Meinungsverbreitung *an sich* [...]. Unzulässigkeit des Verbots einer Meinungsäußerung bzw. Meinungsverbreitung ist aber auch dann anzunehmen, wenn dieses Verbot nicht *unbedingt* besteht, sondern wenn es sich um ein sog. **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** handelt, [...].“

(Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 30. Lfg., Dez. 1992, [Art. 5, RN 75 - 77](#); fette Hv. i.O.; kursive hinzugefügt)

Ein Verbot *ohne* Erlaubnisvorbehalt ist aber eine *Steigerung* davon – und auch von dieser Steigerung sagt Herzog ausdrücklich, daß sie unzulässig ist:

„Unzulässig sind nach Art. 5 I Satz 1 *weiterhin* grundsätzlich alle staatlichen Normen, die darauf ausgehen, die Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung zwar nicht faktisch unmöglich zu machen, aber doch rechtlich zu **verbieten**, [...]. Das gilt zunächst einmal vom Verbot der Meinungsäußerung bzw. Meinungsverbreitung *an sich* [...].“

Nichts anderes kann gelten, wenn nicht einer Person oder allen Personen überhaupt verboten wird, Meinungen erstzuerbreiten³⁵, sondern einem Medium (das in der Regel viele Meinungsäußerungen enthält) das künftige Erscheinen mit neuen Ausgaben / neuen Inhalten an sich zu verbieten. Ein solches Verbot ist das Tüpfelchen auf dem i der Zensurpraxis nach den Karlsbader Beschlüssen.

Medienverbote qua Verfassungsänderung

34 „Nach herrschender [...] Lehre schließt Art. 5 I Satz 3 lediglich die sog. *Vorzensur*, d.h. die vorherige staatliche Überprüfung einer beabsichtigten Meinungsäußerung aus, nicht jedoch die nachträgliche Überprüfung unter Zugrundelegung der von Art. 5 II ausdrücklich zugelassenen materiellen Regeln.“ (Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 20. Lfg., [Art. 5, RN 298](#))

35 **Eine Meinung bzw. eine Publikation, die bereits einmal geäußert/verbreitet wurde, ist nicht mehr durch das Zensurverbot geschützt. Eingriffe in erneute Äußerung und weitere Verbreitung – als *Reaktionen* auf die Erstveröffentlichung/Erstäußerung – sind an Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz zu messen (nicht an Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz); siehe noch einmal FN 34.**

Ein weiterer historischer Vergleich – nämlich mit der Rechtslage in der Weimarer Republik – ist für die heutige Rechtslage erhellend: Zur Zeit der Weimarer Republik gab es Normen über Verbote des zukünftigen Erscheinens von Druckschriften, und im Großen und Ganzen³⁶ waren sie *damals* verfassungsgemäß.³⁷ Zwar enthielt auch Artikel 118 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung ein (*enger* [siehe Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2] als heute gefaßtes) Zensurverbot:

„Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.“

([https://de.wikisource.org/w/index.php?title=Verfassung_des_Deutschen_Reichs_\(1919\)&action=edit&image=/wiki/Deutsches_Reichsgesetzblatt_1919_152_1406.jpg](https://de.wikisource.org/w/index.php?title=Verfassung_des_Deutschen_Reichs_(1919)&action=edit&image=/wiki/Deutsches_Reichsgesetzblatt_1919_152_1406.jpg))

Trotzdem waren die Normen über Verbote des zukünftigen Erscheinens von Druckschriften *damals* im Großen und Ganzen verfassungsgemäß. Denn das erste Republikenschutzgesetz, das eine solche Norm enthielt (siehe sogleich), wurde mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen und ihm daher verfassungsändernde Wirkung – auch ohne ausdrückliche Änderung des Wortlauts der Weimarer Verfassung – beigemessen³⁸, und der Reichspräsident war zur „Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ befugt, Grundrechte zu suspendieren (Art. 48 Absatz 2 Weimarer Reichsverfassung):

„Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“

([https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Deutschen_Reichs_\(1919\)#Artikel_48](https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Deutschen_Reichs_(1919)#Artikel_48))

Nun ist zwar – wie gesagt – das Zensurverbot kein Grundrecht, sondern eine Schranken-Schranke. Aber wenn das Grundrecht ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt wird, dann erübrigt sich – *soweit* das Grundrecht außer Kraft gesetzt ist – auch

36 „Im Großen und Ganzen“ *deshalb*, weil hier nicht im Detail untersucht werden soll, ob – soweit diese Normen Teil von reichspräsidentialen Notverordnungen waren – jeweils die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlaß von Notverordnungen gegeben waren – außerdem aus dem in FN 39 genannten Grund (das zweite Republikenschutzgesetz war nicht mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen worden).

37 Siehe zu deren Anwendung meine – unvollendet gebliebene – Artikelserie:

- *Weimarer Republik: Presseverbote in Folge reichspräsidentialer Notverordnung – Teil I*, in: *scharf-links* vom 14.06.2019
[https://web.archive.org/web/20220122131754/http://scharf-links.de/46.0.html?tx_ttnews\[tt_news\]=69889&tx_ttnews\[backPid\]=65&cHash=fb5584aeb0](https://web.archive.org/web/20220122131754/http://scharf-links.de/46.0.html?tx_ttnews[tt_news]=69889&tx_ttnews[backPid]=65&cHash=fb5584aeb0)
- *Weimarer Republik: Presseverbote in Folge reichspräsidentialer Notverordnung – Teil II*, in: *scharf-links* vom 16.06.2019
[https://web.archive.org/web/20220122201520/http://scharf-links.de/46.0.html?tx_ttnews\[tt_news\]=69909&tx_ttnews\[backPid\]=65&cHash=5362364ee1](https://web.archive.org/web/20220122201520/http://scharf-links.de/46.0.html?tx_ttnews[tt_news]=69909&tx_ttnews[backPid]=65&cHash=5362364ee1).

38 Eine Bestimmung wie den heutigen [Artikel 79](#) Absatz 1 Satz 1 [Grundgesetz](#) („Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.“) gab es in der Weimarer Reichsverfassung nicht.

die Frage nach Schranken und Schranken-Schranken: Was bereits (vorübergehend) außer Kraft gesetzt ist, muß eh nicht mehr beschränkt werden.

Beispielsweise bestimmte § 21 Republiksschutzgesetzes von 1922:

„Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Anwendung. Das Verbot umfaßte auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.“ (RGBl. I 1922, [585](#) - [590](#) [[589](#)])

§ 6 der reichspräsidentialen Not-„Verordnung gegen politische Ausschreitungen“ vom 14.06.1932 bestimmte:

„(1) Periodische Druckschriften können verboten werden,
 1. wenn in ihnen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird;
 2. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
 3. [... usw.].
 (2) Die Dauer des Verbots darf bei Tageszeitungen vier Wochen, in anderen Fällen sechs Wochen nicht überschreiten.
 (3) Ein auf Grund des Abs. 1 oder aufgrund des § 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 ([Reichsgesetzbl. I S. 91](#)) erlassenes Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfbblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.“
 (RGBl. I 1932, 297 - 300 [[297](#) f.] – Hyperlinks hinzugefügt)

Weitere Notverordnungen und das zweite Republiksschutzgesetz von 1930³⁹ enthielten ähnliche Vorschriften. Heute, in der Bundesrepublik, gibt es solche Normen aber – wie gesagt – *nicht* (siehe oben S. 33); und gäbe es sie, so wären sie *verfassungswidrig*, eben weil solche Normen mit dem Zensurverbot unvereinbar sind (wie oben dargelegt) – und heute *weder* Notverordnungen *noch* – abgesehen von Artikel 79 Absatz 1 Satz 2 GG⁴⁰ – *unausdrückliche* Verfassungsänderungen zulässig sind.

39 Da dieses aber nicht mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossen wurde, war die dortige Ermächtigung zu Druckschriften-Verboten – als Ausnahme von der Regel der damaligen Normen dieser Art – *verfassungswidrig*. Denn ein Vorzensur-Verbot gab es schon in der Weimarer Verfassung ([Art. 118 II 1 WRV](#)).

40 „Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_79.html)

Was bedeutet dies für die Vereinsverbotspraxis des Bundesinnenministeriums?

Soweit das Innenministerium tatsächlich Vereine verbietet sind diese Ausführungen irrelevant, denn – wie in Teil II. ausführlich dargelegt –: Medien einerseits und Vereine andererseits sowie Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz einerseits und Artikel 9 Absatz 1 und 2 Grundgesetz andererseits sind zu unterscheiden.

Soweit die Bundesinnenministerin aber meint, sie habe sehr wohl ein Medium („das Magazin“⁴¹) verboten, so ist ihr zu sagen: Jedenfalls dann, wenn sie das gemacht hätte, hätte sie verfassungswidrig gehandelt.

Die JuristInnen im Bundesinnenministerium haben sie davor bewahrt, indem sie in die Verbotungsverfügung nichts von einem Verbot einer Zeitschrift oder Magazins schrieben – und auch auch schon in der linksunten-Verbots-Verfügung *nicht* geschrieben hatten: „Das Telemedium ‚linksunten.indymedia.org‘ wird verboten.“

Was davon zu halten ist, bestimmte Medien plattmachen zu wollen, aber nicht die Medien, sondern deren Verlag oder HerausgeberIn zu verbieten, hatte ich gestern schon erklärt: „**Das ist, wenn nicht rechtswidrig, jedenfalls ganz mieser Stil.**“ Gestern hatte ich auch schon erklärt, wovon es abhängt, ob das ‚nur‘ schlecht Stil oder auch rechtswidrig ist.⁴²

41 „Es [das Verbot] bezieht sich auf zwei Gesellschaften, die das Magazin bzw. den Online-Kanal ‚Compact TV‘ ver- bzw. betreiben: die COMPACT-Magazin GmbH und die CONSPECT FILM GmbH. Die Gesellschaften sind damit zugleich aufgelöst. Demgegenüber **sprach Faeser am Montag davon, ‚das Magazin‘ verboten zu haben.**“ (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/compact-vereinsverbot-pressefreiheit-bmi-faeser-elsaesser-verein-verbot/>; Hv. hinzugefügt)

42 „Ob dieser Umweg [Medium plattmachen via Verlags-Verbot] rechtswidrig ist, hängt (1.) grundsätzlich davon ab, ob meine Hypothese, daß Organisationen, die ausschließlich Medien herausgeben oder verlegen (und nur wenige Mitglieder/GesellschafterInnen haben), die *organisations-spezifische* Gefährlichkeit, die von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz vorausgesetzt wird, fehle und daß für *solche* Organisationen (nicht Artikel 9 Absatz 1 und 2, sondern) Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz die vorrangige *lex specialis* sei, zutreffend ist (ich halte meine Hypothese – nach meinen eigenen Qualitätsmaßstäben – *bisher nicht* für ausreichend begründet, um sie als Tatsache zu behaupten]. Ob dieser Umweg rechtswidrig ist, hängt außerdem (2.) im jeweiligen Einzelfall davon ab, ob das jeweilige Verbotssubjekt tatsächlich vereinsförmig organisiert ist und tatsächlich mindestens einen der drei Verbotstatbestände des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz erfüllt.“